

Hausordnung für das Wohnheim Franklinstraße 20

Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Sie wird der Mieterin/dem Mieter mit dem Mietvertrag ausgehändigt, durch Unterschrift akzeptiert und ist einzuhalten. Ein gutes Zusammenleben im Studierendenwohnheim ist nur bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich. In der Hausordnung sind Verhaltensregeln für das Wohnen im Studierendenwohnheim zusammengefasst, die einer dem Studium förderlichen Wohnatmosphäre dienen.

Es werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Das Wohnen in einem Studierendenwohnheim ist nur auf der Grundlage eines gültigen Mietvertrages zulässig.
2. Der Brandschutz im Wohnheim ist ein wichtiges Erfordernis. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, sich nach seinem/i ihrem Einzug über die Brandschutzvorkehrungen, Fluchtwege und Alarmierungsmöglichkeiten zu informieren und sich so zu verhalten, dass Bränden vorgebeugt wird. Brandschutzanlagen und Brandmelder dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschern ist untersagt. Feuergefährliche und/oder leicht entzündbare Stoffe dürfen weder in den Mieträumen noch in anderen Räumen des Wohnheims gelagert werden.
3. Jede Mieterin/jeder Mieter ist verpflichtet, die ihr/ihm übergebene Mietsachen pfleglich zu behandeln, sie nur für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden und vor Verlust, Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen. Dies gilt auch für überlassene technische Geräte. Die Kühlschränke sind regelmäßig zu reinigen und mindestens einmal in vier Wochen zu enteisen. Herde (einschließlich Backröhren), Waschmaschinen und Trockner im zentralen Waschmaschinenraum sind sofort nach Gebrauch zu säubern (verschüttete Waschmittel sind zu entfernen!). Jede Mieterin/jeder Mieter ist zum sparsamen Umgang mit Wasser, Elektroenergie und Heizung im Wohnheim verpflichtet. Im Winterhalbjahr ist beim Verlassen des Zimmers das Fenster zu schließen. Leuchten und elektrische Geräte sind auszuschalten.
4. Ohne Zustimmung der Vermieterin dürfen Einrichtungsgegenstände grundsätzlich nicht aus den Mieträumen entfernt, versetzt oder zusätzlich aufgestellt werden. Falls das Aufstellen eigener Möbel oder anderer Ausstattungsgegenstände durch die Vermieterin genehmigt wurde, hat spätestens mit Ablauf der Mietzeit die Beräumung aus dem Wohnheim zu erfolgen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung durch die Vermieterin.
5. Für die Entrichtung des Rundfunkbeitrags sowie die An-, Ab- oder Ummeldung des Wohnsitzes gemäß dem Sächsischen Meldegesetz ist der Mieter/die Mieterin verantwortlich.
6. Das Anbringen von Außenantennen und Satellitenanlagen ist nicht erlaubt.
7. Bauliche und bautechnische Veränderungen sowie Eingriffe in Sicherheits- und Versorgungseinrichtungen (z.B. Schließsysteme, Gas-, Wasser- und Sanitärbereich, Elektronetz) sind nicht zulässig. Alle von der Mieterin/dem Mieter genutzten elektrischen Geräte müssen das CE-Konformitätskennzeichen der EG tragen.
8. Das Aufstellen und Betreiben von Kochplatten, Waschmaschinen, Wäscheschleudern, elektrischen Wäschetrocknern, Kühlgeräten und elektrischen Wärmequellen jeder Art sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Vermieterin. Gleiches gilt für Heiz- und Kochgeräte, welche mit brennbaren Gasen oder Flüssigkeiten betrieben werden.
9. Lärm ist zu vermeiden. Sämtliche Lärmimmissionen, insbesondere durch Tonwiedergabe mittels technischer Geräte, dürfen höchstens in Zimmerlautstärke erfolgen. In der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen.
10. Die gemeinschaftlich genutzten Räume, Balkone und Etagengänge (Fluchtwege) dürfen nicht für Partys und Feiern genutzt werden und sind sauber zu halten.
11. Das Halten von Tieren ist grundsätzlich untersagt.

12. Notwendige Reparaturen und Defekte sind unverzüglich bei der Hausmeisterin/beim Hausmeister zu melden (Dienstbriefkasten der Hausmeisterin/des Hausmeisters bzw. über die gesondert bekannt gemachte E-Mail des Büros der Hausmeisterin/des Hausmeisters). Bei Havarien und Schlüsselverlusten ist eine sofortige telefonische Meldung direkt bei der Hausverwaltung vorzunehmen. Außerhalb der Dienstzeit der Hausmeisterin/des Hausmeisters steht dafür die Havariedienst-Nummer zur Verfügung (Aushang im Wohnheim).
13. Schädlingsbefall ist unverzüglich dem Hausmeister/der Hausmeisterin zu melden.
14. Die Zimmerrenovierung durch die Mieterin/den Mieter ist nur nach Abstimmung und Genehmigung durch den Hausmeister/die Hausmeisterin zulässig.
15. Die ausgehändigten Wohnheimschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Schlüsselverluste und Schlossdefekte sind unverzüglich an die Hausmeisterin/den Hausmeister zu melden. Eigenmächtige Nachfertigungen von Schlüsseln, Ein-, Um- und Ausbau sowie die Zerstörung von Schlössern sind untersagt. Hausschlüssel dürfen nicht an Hausfremde weitergegeben werden. Die Haustüren des Wohnheims und die Türen in den Fluren und zu den Wohnbereichen sind aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen immer geschlossen zu halten.
16. Die Hausbriefkastenanlage wird vom Hausmeister/von der Hausmeisterin mit der entsprechenden Zimmer-Nummer versehen. Für das Anbringen eines Namensschildes am Hausbriefkasten ist mit dem Hausmeister/der Hausmeisterin Rücksprache zu nehmen.
17. Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Parkplätze müssen angemietet werden. Zuwiderhandlungen - insbesondere, wenn dadurch Anfahrten für Ver- und Entsorgungs- oder Rettungsfahrzeuge versperrt werden -berechtigen zu gebührenpflichtigem Abschleppen der Fahrzeuge. Für die Fahrzeugsicherheit übernimmt die Vermieterin keine Garantie.
18. Fahrräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen oder in den Fahrradräumen abzustellen. Ein Abstellen im Verkehrsflächenbereich des Wohnheimes (Korridor, Hausflur, Ausgang o.ä.) oder in den Wohnräumen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen können Fahrräder durch die Hausmeisterin/den Hausmeister entfernt werden. Für die Sicherheit der Fahrräder übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Fahrräder sind über die hofseitige Treppe in die vorgesehenen Fahrradkeller zu bringen.
19. Das Abstellen von Gegenständen, Mobiliar o. ä. in Hausfluren, Treppenhäusern, Aufzügen, Gemeinschaftsräumen u. a. ist nicht gestattet. Ebenso ist in diesen Bereichen das Anbringen von Plakaten, Wandschmuck u. ä. untersagt, soweit nicht spezielle Flächen für diesen Zweck vorhanden sind. Das Anbringen von Fahnen, Transparenten, Blumenkästen o. ä. an den Fenstern, Balkonen sowie an der Fassade ist nicht gestattet. Für den Licht- bzw. Sichtschutz an den Fenstern der Mietsache sollen übliche Gardinen bzw. Rollos verwendet werden. Die Verwendung von Materialien, wie Zeitungspapier, Silberfolie usw. ist zu unterlassen.
20. Die Vermieterin ist um eine Reduzierung der Müllkosten bemüht und bietet dafür Möglichkeiten der Mülltrennung. Die Mieter*innen verpflichten sich ausdrücklich, im Rahmen der bestehenden Angebote eine Mülltrennung durchzuführen. Dazu sind auch die städtischen Entsorgungsbehältnisse für Glas, Papier und Pappe zu nutzen. Informationen über Details der Mülltrennung und Standorte der Entsorgungsbehälter geben die Hausmeister*innen.
21. Das Grillen auf dem Gelände bzw. den Balkonen ist nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass die Balkontüren nach der Nutzung korrekt verschlossen werden.
22. Wohnheimspezifische Ergänzungen der Hausordnung sind möglich und werden von der Vermieterin durch Aushang bekanntgegeben. Diese Festlegungen sind gleichermaßen einzuhalten.
23. Verstöße gegen die Hausordnung, insbesondere die Störung des Hausfriedens, können zu Abmahnungen und zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses führen.